



SATZUNG

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Stadthagen und Umgebung e.V.“; er hat seinen Sitz in Stadthagen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter VR 311 eingetragen.

§ 2 (Vereinszweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die allgemein der Erholung und Gesundheit dienen (Schaffung von Wegen, Aufstellung von Ruhebänken, Markierung der Wanderwege u. ä.),
- 2) Vermittlung der Kulturgüter durch Stadtführungen,
- 3) Pflege des heimatlichen Brauchtums.

Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird unmittelbar verwirklicht durch die Pflege und der Mitwirkung an Instandsetzungsarbeiten von unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden und Anlagen.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

§ 3 (Selbstlosigkeit und Mittelverwendung)

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5 (Sonstige Mitgliedschaft)

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen. Für Sie gilt im übrigen das unter § 7 gesagte.

§ 6 (Rechte der Mitglieder)

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und Mitarbeit die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 (Pflichten der Mitglieder)

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- c) Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 (Die Mitgliederversammlung)

- a) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von dem Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 4,e) und 14,a) festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der Jahreshauptversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - aa) Jahresbericht
 - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - cc) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - dd) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Der Vorstand)

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu sieben Beisitzern. Er arbeitet ehrenamtlich.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich; darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Verhandlungsführenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - bb) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - cc) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - dd) Einsetzung von Ausschüssen
- g) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister angehören.

§ 10 (Die Ausschüsse)

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Vereins kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Er ist von den Sitzungsterminen und der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 11 (Die Rechnungsprüfer)

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 12 (Das Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 (Beiträge)

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (gemäß § 2).

§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. August 2021 ordnungsgemäß beschlossen und genehmigt. Die Satzung vom 8. Mai 2015 tritt mit dem Tage der Beschlussfassung über diese neue Satzung außer Kraft.

Stadthagen, den 11. August 2021

Verkehrsverein Stadthagen und Umgebung e.V.